



An den
Bezirksausschuss 24
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Straße 28 a
80993 München

Schragenhofstraße 6
80992 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Schragenhofstraße 6
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.08.2023

„Ran an die Stadtteilkoffer“: Markierungen diverser
Fußgängerübergangsbereiche an Straßeneinmündungen mit weißen
oder roten Strichmarkierungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05736 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg
vom 25.07.2023

Anlage: Schreiben vom 06.04.2021
„Querungsbehinderung in der Thelottstraße, Bürgerantrag vom 09.02.2021“

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Anliegen, die Verkehrssicherheit an den Straßeneinmündungen Thelott-/Winterstein-
straße und Aschenbrenner-/Grohmannstraße durch Markierungen zu verbessern, teilt das
Baureferat Folgendes mit:

Das Baureferat setzt Markierungen und Beschilderungen im öffentlichen Straßenraum auf
Grundlage von verkehrsrechtlichen Anordnungen durch das Mobilitätsreferat um.

Das Baureferat hat daher das Mobilitätsreferat um eine Einschätzung zur Verkehrssicherheit
und der Notwendigkeit von verkehrsrechtlichen Maßnahmen gebeten:

„Aus unserer Sicht darf eine zusätzliche Markierung an Randsteinabsenkungen aufgrund des

Doppelbeschilderungsverbot der StVO nur dann erfolgen, wenn eine Gefährdungslage vorliegt, die insbesondere wie hier in Tempo-30-Zonen erheblich über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann (aber muss nicht) der Fall sein an Stellen, an denen eine Vielzahl von Personen Zugang sucht. In der Regel geben wir so etwas gelegentlich an öffentlichen Grünanlagen/Parks in Auftrag (das ist eigentlich die Hauptanwendung), gelegentlich auch an Spielplätzen, Altenheimen, Postfilialen, Pfennigparade etc.. Wobei sich dann im Einzelfall immer die Frage stellt, ob nicht gleich ein Haltverbot zielführend ist.

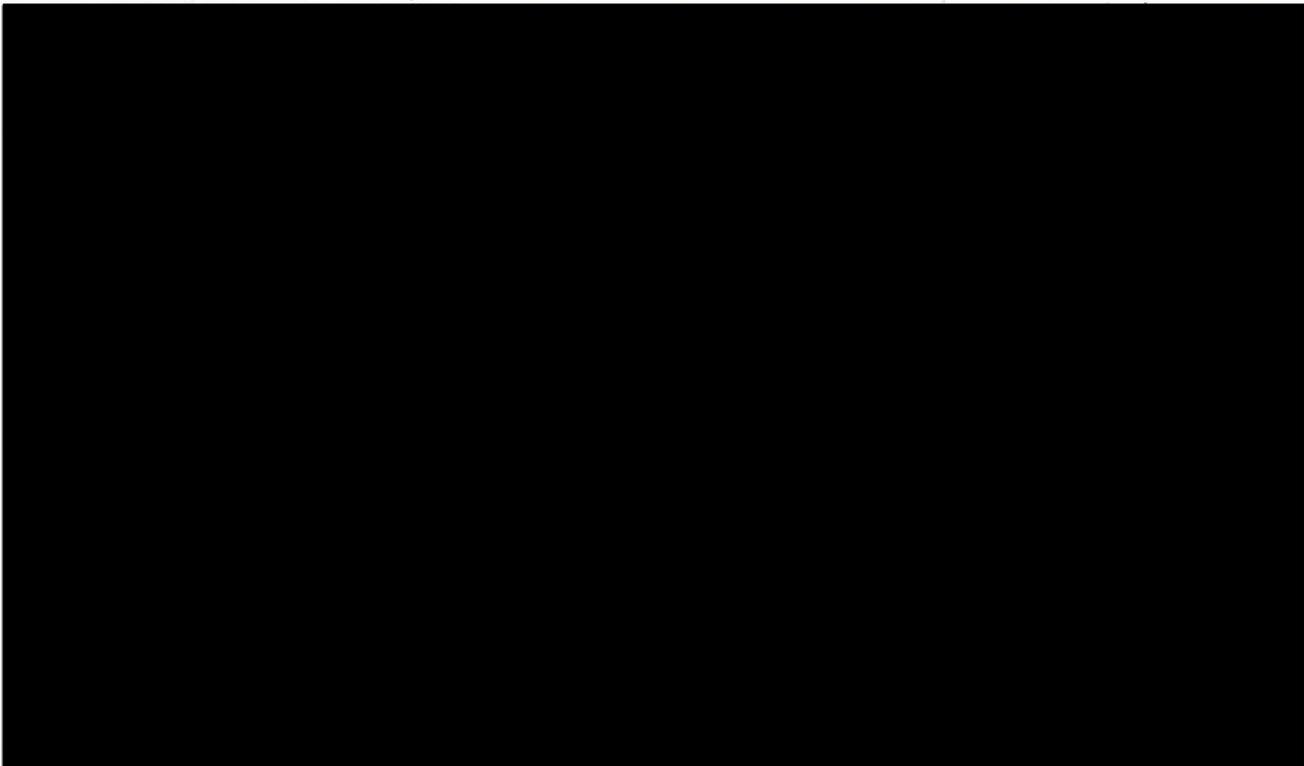
Vor kleinen Einrichtungen (auch für Kinder oder Senioren) sehen wir hier grundsätzlich keinen separaten Handlungsbedarf, da für Schulen i.d.R. ein Schulweggesamt-konzept erarbeitet wird und für Kinder unter dem Schulalter die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten greift.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit wird eine zusätzliche (pauschale) Markierung vor Kleineinrichtungen mit überschaubarem Publikumsverkehr aufgrund der StVO-Vorgaben und der Vielzahl von Bezugsfällen, die sich daraus ergeben, abgelehnt.“

Zusätzlich verweist das Mobilitätsreferat auf sein Schreiben vom 06.04.2021, in dem die Einmündungssituation an der Thelottstraße in Abstimmung mit der zuständigen Polizeiinspektion 43 beurteilt wurde.

Das Baureferat wird aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage in Form einer verkehrsrechtlichen Anordnung keine Markierungen an den Einmündungen aufbringen.

Mit freundlichen Grüßen



gez.

Anlage



Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Straße 1, 80331 München

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und
Bezirksmanagement
Daueranordnungen und Technischer
Dienst
MOR-GB 2.2111

Sendlinger Straße 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
15.02.2021

Ihr Zeichen
BA 24.09.02.2021 –
TOP 3.11

Unser Zeichen
MOR-GB 2.2111

Datum
06.04.2021

Querungsbehinderung in der Thelottstraße
Bürgerantrag vom 09.02.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

Bezug nehmend auf das Antwortschreiben des Baureferates T1 vom 03.03.2021 zum o.g.
Antrag teilen wir zu der dort vorgeschlagenen Markierung Folgendes mit:

Die StVO schreibt grundsätzlich so wenige Beschilderung und Markierung wie nötig und
möglich vor. Vor Randsteinabsenkungen besteht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein
eingeschränktes Haltverbot, ebenso im sog. 5-m-Raum an Kreuzungen und Einmündungen.

Eine zusätzliche „Verstärkung“ eines gesetzlichen Haltverbotes durch Beschilderung und
Markierung kann insofern nur in Erwägung gezogen werden, wenn Gründe vorliegen, die über
eine allgemeine Missachtung von gesetzlichen Verboten hinausgehen.

Dies kann z.B. der Fall sein bei Eingängen zu gut besuchten Parks, in der Nähe von Alten-
oder Behinderteneinrichtungen oder anderen Örtlichkeiten mit erhöhter Schutzwürdigkeit.

Auch wenn die ständige Verparkung der Einmündung Thelottstraße aus unserer Sicht
bedauerlich ist, unterscheidet sie sich nicht von einer Vielzahl von anderen Straßen mit
ähnlicher Problematik.

Zudem wird nach Aussage der Polizeiinspektion 43 (der Bürger, der den Antrag stellte, hatte
unabhängig davon schon mit der Polizei und uns einen umfassenden Schriftverkehr) der
Bereich bereits verstärkt überwacht.

Eine generelle „Betonung“ von gesetzlichen Haltverboten durch Markierung kann aus den
dargelegten rechtlichen Gründen, der Vielzahl von Bezugsfällen und nicht zuletzt aufgrund der

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Parteiverkehr: Nur nach
Vereinbarung